

**Änderung des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen**  
**Vorlage des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen**  
**zum 88. Kammertag am 15.06.2007**

**Erläuternde Bemerkungen, allgemeiner Teil**

Mit Beschluss des 85. Kammertages am 21.10.2005 wurde § 7 Abs 1 des Statuts mit Wirkung ab 1.1.2006 dahingehend neu gefasst, dass – vereinfacht dargestellt – die Zuweisung der Beiträge zum persönlichen Pensionskonto mit 60% festgelegt und eine weitere Zuweisung auf das persönliche Pensionskonto bis maximal 1,4% ermöglicht wurde, wenn die für das versicherungstechnische Ergebnis gebildete Rückstellung nach Einstellung des Ergebnisses des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahrs ein Guthaben aufweist.

Aus versicherungsmathematischer Sicht ist es möglich, die oben dargestellte Systematik in umgekehrter Reihenfolge zur Anwendung zu bringen und die Zuweisung der Beiträge zum persönlichen Pensionskonto rückwirkend ab 1.1.2006 auf 61,4% zu erhöhen. Im Gegenzug soll die Möglichkeit geschaffen werden, bis maximal 1,4% der Beiträge vom persönlichen Pensionskonto abzubuchen und der Rückstellung zuzuweisen, wenn die Rückstellung nach Einstellung des Ergebnisses des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahrs einen negativen Wert aufweist. Damit entspricht der buchhalterische Vorgang dem aus heutiger Sicht zu erwartenden Ergebnis, nämlich dass b.a.w. 61,4% dem persönlichen Beitragskonto zugewiesen werden und nur im Ausnahmefall davon maximal 1,4% der Beiträge vom persönlichen Pensionskonto abgebucht und der Rückstellung zugewiesen werden.

Dem dient die vorgeschlagene Neufassung des § 7 Abs. 1 lit. d, e und f sowie die Inkrafttretensbestimmung des § 26 Abs. 5 des Statuts.

Weiters soll die mit Beschluss des 87. Kammertages am 30.10.2006 in § 23 Abs. 11 des Statuts befristet bis 30.6.2007 als Übergangsbestimmung eingeführte Ermächtigung des Kuratoriums, in Einzelfällen von der Mindestbeitragszeit bei der Berufsunfähigkeitspension bis auf einen Monat abzusehen, um ein weiteres Jahr, sohin bis 30.6.2008, verlängert werden, um dem Verordnungsgeber die Möglichkeit zu geben, die Entscheidungsgrundlagen für eine allfällige Neuregelung des Komplexes "*dread diseases*" zu erheben.

### Erläuternde Bemerkungen, besonderer Teil

Statut 2004 idgF	Statut 2004 idF der Novelle 2007	Erläuterungen
<p>§ 7 Abs. 1 lit. d</p> <p>d) Beiträge, die für jene Teile der Beitragsgrundlage bis zur vollen Beitragsleistung zu entrichten sind, werden mit 60% dem persönlichen Pensionskonto zugewiesen. Von den restlichen 40% dienen rechnerisch 30,6% der langfristigen Finanzierung der Anwartschaften aus dem Altersklassensystem sowie zur langfristigen Finanzierung 4,9% als Risikobeitrag und 1,5% der Versorgung mit Bundespflegegeld gemäß § 1 Abs 5. 3% dienen rechnerisch der Bedeckung der Verwaltungskosten der Wohlfahrtseinrichtungen.</p>	<p>§ 7 Abs. 1 lit. d</p> <p>d) Beiträge, die für jene Teile der Beitragsgrundlage bis zur vollen Beitragsleistung zu entrichten sind, werden nach Maßgabe der lit. e mit 61,4% dem persönlichen Pensionskonto zugewiesen. Von den restlichen 38,6% dienen rechnerisch 30,6% der langfristigen Finanzierung der Anwartschaften aus dem Altersklassensystem sowie zur langfristigen Finanzierung 3,5% als Risikobeitrag und 1,5% der Versorgung mit Bundespflegegeld gemäß § 1 Abs 5. 3% dienen rechnerisch der Bedeckung der Verwaltungskosten der Wohlfahrtseinrichtungen.</p>	<p>Mit Beschluss des 85. Kammertages am 21.10.2005 wurde in § 7 Abs. 1 des Statuts mit Wirkung ab 1.1.2006 die Zuweisung der Beiträge, die für jene Teile der Beitragsgrundlage bis zur vollen Beitragsleistung zu entrichten sind, zum persönlichen Pensionskonto mit 60% festgelegt. Aus versicherungsmathematischer Sicht ist es möglich, diesen Prozentsatz nach Maßgabe der lit. e rückwirkend ab 1.1.2006 auf 61,4% zu erhöhen. Der Risikobeitrag vermindert sich dementsprechend von 4,9% auf 3%. Damit entspricht der buchhalterische Vorgang dem aus heutiger Sicht zu erwartenden Ergebnis, nämlich dass b.a.w. 61,4% dem persönlichen Beitragskonto zugewiesen werden und nur im Ausnahmefall davon maximal 1,4% der Beiträge vom persönlichen Pensionskonto abgebucht und der Rückstellung zugewiesen werden.</p>
<p>§ 7 Abs. 1 lit. e</p> <p>e) Das versicherungstechnische Ergebnis des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres (Gewinn oder Verlust) wird in eine Rückstellung (Rückstellung für künftige Leistungsfälle) eingestellt.</p>	<p>§ 7 Abs. 1 lit. e</p> <p>e) Das versicherungstechnische Ergebnis des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres (Gewinn oder Verlust) wird in eine Rückstellung (Rückstellung für künftige Leistungsfälle) eingestellt.</p>	<p>Die in § 7 Abs. 1 lit. e bislang vorgesehene weitere Zuweisung bis maximal 1,4% wird nun "umgedreht" und die Möglichkeit geschaffen, nach Zuweisung von 61,4% auf das persönliche Pensionskonto bis maximal 1,4%</p>

Statut 2004 idgF	Statut 2004 idF der Novelle 2007	Erläuterungen
<p>Weist diese Rückstellung nach Einstellung des Ergebnisses des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres ein Guthaben auf, wird dieses Guthaben den persönlichen Pensionskonten im Verhältnis der bis zur vollen Beitragsleistung entrichteten Beiträge mit dem Valutadatum der jeweiligen Beitragsleistung zugewiesen, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 1,4% der bis zur vollen Beitragsleistung entrichteten Beiträge. Weist die Rückstellung nach Einstellung des Ergebnisses des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres einen negativen Wert auf, bleiben die im abgelaufenen Geschäftsjahr erfolgten Zuweisungen zu den persönlichen Pensionskonten mit 60% der bis zur vollen Beitragsleistung entrichteten Beiträge unverändert.</p>	<p>Weist diese Rückstellung nach Einstellung des Ergebnisses des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres einen negativen Wert auf, wird ein Betrag in der Höhe dieses negativen Werts von den persönlichen Pensionskonten im Verhältnis der bis zur vollen Beitragsleistung entrichteten Beiträge mit dem Valutadatum der jeweiligen Beitragsleistung abgebucht und der Rückstellung zugewiesen, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 1,4% der bis zur vollen Beitragsleistung entrichteten Beiträge. Weist die Rückstellung nach Einstellung des Ergebnisses des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres ein Guthaben auf, bleiben die im abgelaufenen Geschäftsjahr erfolgten Zuweisungen zu den persönlichen Pensionskonten mit 61,4% der bis zur vollen Beitragsleistung entrichteten Beiträge unverändert.</p>	<p>der Beiträge von den persönlichen Pensionskonten abzubuchen und der Rückstellung zuzuweisen, wenn die Rückstellung nach Einstellung des Ergebnisses des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres einen negativen Wert aufweist. Weist die Rückstellung hingegen ein Guthaben auf, bleibt die Zuweisung von 61,4% unverändert.</p>
<p>§ 7 Abs. 1 lit. f</p> <p>f) Bei der Ermittlung des versicherungstechnischen Ergebnisses sind die Kosten aller Leistungsfälle von Anwartschaftsberechtigten den</p>	<p>§ 7 Abs. 1 lit. f</p> <p>f) Bei der Ermittlung des versicherungstechnischen Ergebnisses sind die Kosten aller Leistungsfälle von Anwartschaftsberechtigten den</p>	<p>Redaktionelle Folgeänderung zu § 7 Abs. 1 lit. d.</p>

Statut 2004 idgF	Statut 2004 idF der Novelle 2007	Erläuterungen
<p>Risikobeiträgen des abgelaufenen Geschäftsjahres im Ausmaß von 4,9% der bis zur vollen Beitragsleistung entrichteten Beiträge gegenüber zu stellen. Die Formeln der Berechnung sind im Geschäftsplan festzulegen.</p>	<p>Risikobeiträgen des abgelaufenen Geschäftsjahres im Ausmaß von 3,5% der bis zur vollen Beitragsleistung entrichteten Beiträge gegenüber zu stellen. Die Formeln der Berechnung sind im Geschäftsplan festzulegen.</p>	
<p>§ 23 Abs. 11 11) Das Kuratorium ist ermächtigt, in Einzelfällen, rückwirkend bis 01.01.2006, von der Mindestbeitragszeit bei der Berufsunfähigkeitspension bis auf einen Monat abzusehen. Diese Bestimmung tritt mit 30.06.2007 außer Kraft.</p>	<p>§ 23 Abs. 11 11) Das Kuratorium ist ermächtigt, in Einzelfällen, rückwirkend bis 01.01.2006, von der Mindestbeitragszeit bei der Berufsunfähigkeitspension bis auf einen Monat abzusehen. Diese Bestimmung tritt mit 30.06.2008 außer Kraft.</p>	<p>Die mit Beschluss des 87. Kammertages am 30.10.2006 in § 23 Abs. 11 des Statuts befristet bis 30.6.2007 als Übergangsbestimmung eingeführte Ermächtigung des Kuratoriums, in Einzelfällen von der Mindestbeitragszeit bei der Berufsunfähigkeitspension bis auf einen Monat abzusehen, wird um ein weiteres Jahr, sohin bis 30.6.2008, verlängert, um dem Verordnungsgeber die Möglichkeit zu geben, die Entscheidungsgrundlagen für eine allfällige Neuregelung des Komplexes "dread diseases" zu erheben.</p>

Statut 2004 idgF	Statut 2004 idF der Novelle 2007	Erläuterungen
	<p>§ 26 Abs. 5</p> <p>§ 7 Abs 1 lit. d, e und f in der Fassung des Beschlusses des 88. Kammertages vom 15.06.2007 treten rückwirkend mit 1.1.2006 in Kraft.</p>	<p>Die Neuregelung der Zuweisung der Beiträge zu den persönlichen Pensionskonten nach § 7 Abs 1 lit. d, e und f soll rückwirkend ab 1.1.2006 in Kraft treten.</p>